

Hausvogteiplatz 1 10117 Berlin

Deutscher Städtetag · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Mohrenstraße 37 10117 Berlin

per E-Mail: poststelle@bmjv.bund.de

15.07.2015

Telefon +49 30 37711-0 Durchwahl 37711-410 Telefax +49 30 37711-409

E-Mail

regina.offer@staedtetag.de

Bearbeitet von

Regina Offer

Aktenzeichen

51.71.50 D

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts

Ihr Aktenzeichen I A 4-3470/2-15

Sehr geehrter

haben Sie vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Regelungen werden von uns überwiegend begrüßt, teilweise möchten wir jedoch auch noch einige praxisrelevante Änderungen vorschlagen.

1. Mindestunterhalt, § 1612a BGB-E

Die Regelungen, die zum Mindestunterhalt nach § 1612a des Bürgerlichen Gesetzbuches-E vorgesehen sind, werden begrüßt. Die direkte Anknüpfung des Mindestunterhalts an das sächliche Existenzminimum minderjähriger Kinder entsprechend des Existenzminimumberichts der Bundesregierung ohne die Zwischengröße der steuerrechtlichen Kinderfreibeträge ist sachgerecht und wird daher von uns unterstützt. Wir begrüßen auch, dass der Mindestunterhalt entsprechend des Rhythmus der Existenzminimumberichte der Bundesregierung alle zwei Jahre zum 1. Januar des auf das erste Berichtsjahr folgenden Jahres erlassen werden soll. Wir begrüßen, dass durch die Gesetzesänderungen Klarheit und Verlässlichkeit für die Betreuenden und unterhaltspflichtigen Elternteile geschaffen und insbesondere das Existenzminimum der Kinder gesichert wird.

2. Vereinfachtes Verfahren, §§ 249 ff. des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG-E)

Die angedachten gesetzlichen Änderungen beim vereinfachten Verfahren werden überwiegend von uns begrüßt. Positiv ist, dass das vereinfachte Verfahren, mit dem eine einfache, schnelle und existenzsichernde Unterhaltstitulierung für minderjährige Kinder ermöglicht wird, beibehalten wird. Wir begrüßen auch den Wegfall des Formularzwangs für die Antragsgegnerin bzw. den Antragsgegner.

Hinsichtlich der Auskünfte und Belege gemäß § 252 Abs. 4 FamFG-E weisen wir darauf hin, dass die Neufassung zwar grundsätzlich begrüßenswert ist, aber die Regelung noch weiter konkretisiert werden muss. Mit den hier aufgezählten Auskünften kann zwar in vielen Fällen eine Klärung herbeigeführt werden, aber nicht in den besonders komplizierten Unterhaltsberechnungen, z.B. bei selbstständig tätigen Unterhaltsschuldnern. Es wird angeregt, dass auch eine Vorlagepflicht der Einkommensteuerbescheide der letzten drei Jahre in § 252 Abs. 4 FamFG aufgenommen wird. Zum einen erleichtert dies die Einkommensnachweise bei selbstständig Tätigen, zum anderen erleichtert es auch bei abhängig Beschäftigten die Klärung, da auch Steuerrückzahlungen unterhaltsrechtlich zu berücksichtigen sind. Im Interesse der unterhaltsberechtigten Kinder und einer sachlich richtigen Unterhaltsberechnung sollte diese Ergänzung noch vorgenommen werden.

Nicht befürwortet werden kann die Festlegung, dass Antragsgegnerinnen bzw. Antragsgegner, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen, nur den aktuellen Leistungsbescheid vorlegen müssen, insbesondere im Hinblick darauf, dass, bei entsprechende Inverzugsetzung, Kindesunterhalt für längere, rückwirkende Zeiträume gefordert wird. Hier muss ebenfalls im Interesse der unterhaltsberechtigten Kinder eine umfassendere Vorlagepflicht hinsichtlich der Auskünfte und Belege eingeführt werden.

Die beabsichtigte Änderung, dass ohne gesonderten Antrag der Antragstellerin bzw. des Antragsstellers ein Teilfestsetzungsbeschluss gemäß § 253 Abs. 1 FamFG-E durch das Gericht ergeht, soweit sich die Antragsgegnerin bzw. der Antragsgegner zur Zahlung verpflichtet hat, ist zu begrüßen. Auch die gesetzliche Änderung, dass ein vereinfachtes Verfahren nicht möglich ist, wenn die Antragsgegnerin bzw. der Antragsgegner ihren bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, ist insgesamt zu begrüßen, auch wenn hierdurch für diese Fälle die Möglichkeit einer vereinfachten Titulierung genommen wird. In der Praxis hat sich gezeigt, dass ein vereinfachtes Verfahren aufgrund des hohen Zeit- und Kostenaufwands von den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in diesen Fällen nicht durchgeführt wurde. Die beabsichtigte Regelung in § 249 Abs. 2 FamFG-E wird daher von uns unterstützt.

Deutliche Kritik üben wir allerdings an der geplanten Regelung in § 255 Abs. 6 FamFG-E, wonach die Frist zur Überleitung ins streitige Verfahren von sechs auf drei Monate verkürzt wird. Dies wird von Seiten der kommunalen Praktiker abgelehnt. Aktuell stellt sich die Situation vor Ort so dar, dass sich aufgrund des vereinfachten Verfahrens viele Unterhaltspflichtige erstmalig um ihre unterhaltsrechtlichen Angelegenheiten kümmern. Da das Ziel hier sein soll, dass sich der Unterhaltspflichtige freiwillig und ohne ein weiteres Gerichtsverfahren zum korrekten Unterhalt verpflichtet, benötigt sowohl das unterhaltsberechtigte Kind als auch der Unterhaltspflichtige ausreichend Zeit, die Unterhaltsangelegenheiten zu klären und die Unterhaltshöhe auszurechnen. Da eine korrekte Unterhaltsberechnung im Einzelfall viel Zeit in Anspruch nimmt, ist zu befürchten, dass in vielen Fällen vor Ablauf der drei Monate ein Antrag auf streitiges Verfahren gestellt würde, obwohl eine gütliche

Einigung mit weniger Zeitdruck möglich wäre. Die Verkürzung der Frist auf drei Monate würde zu einer erhöhten Zahl streitiger Unterhaltsverfahren bei den Familiengerichten führen. Dies würde auch zu erheblichen Mehrkosten führen, da in streitigen Unterhaltsverfahren – im Gegensatz zum vereinfachten Verfahren – für die Beteiligten (mit Ausnahme des Jugendamts als Beistand) Anwaltszwang besteht. Es wurde von unseren Mitgliedsstädten auch berichtet, dass die bisherige Praxis vorsah, nach Erhebung zulässiger Einwendungen zu versuchen, mit der Antragsgegnerin, bzw. dem Antragsgegner und ggf. auch deren bzw. dessen anwaltlicher Vertretung außerhalb des gerichtlichen Verfahrens zu einer Lösung und außergerichtlichen Titulierung durch Beurkundung zu kommen. Auch diese außergerichtlichen Verhandlungen beanspruchen eine entsprechende Zeit, nachdem insbesondere bei selbstständig Tätigen oftmals umfangreiche Unterlagen auszuwerten sind und diese Unterlagen auch nicht sofort im erforderlichen Maß zur Verfügung stehen. Würde die Frist von sechs auf drei Monate verkürzt könnte es auch in diesen Fällen nicht mehr wie bisher zu einer außergerichtlichen Einigung kommen. Wir bitten daher dringend, von der Fristverkürzung abzusehen.

3. Auslandsunterhaltsgesetz

Die Änderung des Auslandsunterhaltsgesetzes und Klarstellung hinsichtlich des Umfangs der Vorprüfung und Ermittlung des Sachverhalts gemäß §§ 9 Abs. 1a und 11 Abs. 4 AUG-E durch das Vorprüfungsgericht wird von uns begrüßt. Hierdurch wird unterbunden, dass Anträge ggf. wegen fehlender Voraussetzungen, die bereits in der Vorprüfung hätten beanstandet werden müssen, vom Bundesamt für Justiz als zuständige zentrale Behörde wieder zurückgewiesen werden und es hierdurch zu einer Verzögerung hinsichtlich der Durchsetzung der Kindesunterhaltsansprüche im Ausland kommt. Auch die Ergänzung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 AUG-E wird unterstützt, nachdem damit unterbunden wird, dass unübersetzte Schriftstücke zur Antragstellerin bzw. zum Antragsteller bzw. zu deren Vertretung gelangen und es diesen nicht möglich ist, zu beurteilen, was zu erledigen bzw. zu ermitteln ist. Mit dieser Gesetzesänderung lassen sich Verzögerungen im Verfahren vermeiden.

Auch die Konzentration der Zuständigkeiten gemäß § 27 AUG-E wird begrüßt. Die Klarstellung, dass in den genannten Fällen die Zuständigkeit bei den Amtsgerichten liegt, die für den Sitz des Oberlandesgerichts zuständig sind, ist zu begrüßen. Die beabsichtigte klare Zuständigkeitsregelung wird für die Praxis sehr hilfreich sein.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Regina Offer